



An den Grossen Rat

17.0913.01

PD/P170913

Basel, 27. September 2017

Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2017

Kantonale Volksinitiative «Recht auf Wohnen»

Bericht über die rechtliche Zulässigkeit und zum weiteren Verfahren

1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragt der Regierungsrat, die formulierte Initiative «Recht auf Wohnen» für rechtlich zulässig zu erklären und sie dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

2. Zustandekommen der Initiative

2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 27. April 2016)

„Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG), reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative «Recht auf Wohnen» ein:

Die Kantonsverfassung Basel-Stadt wird ergänzt durch

§ 11, Abs. 2 Diese Verfassung gewährleistet überdies:

c) dass der Kanton das Recht auf Wohnen anerkennt. Er trifft die zu seiner Sicherung notwendigen Massnahmen, damit Personen, die in Basel-Stadt wohnhaft und angemeldet sind, sich einen ihrem Bedarf entsprechenden Wohnraum beschaffen können, dessen Mietzins oder Kosten ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht übersteigt.

Umsetzungsfrist:

Diese Verfassungsänderung ist spätestens zwei Jahre nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten umzusetzen.

Kontaktadresse:

Verein „Recht auf Wohnen“
c/o IG Wohnen
Leonhardstrasse 38
4051 Basel“

2.2 Vorprüfung

Am 20. April 2016 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 IRG vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative «Recht auf Wohnen» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 27. April 2016 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 KV in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 27. April 2016 hat die Staatskanzlei demgemäss darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 27. Oktober 2017 abläuft.

2.3 Zustandekommen

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 7. Juni 2017 durch Verfügung festgestellt, dass die Volksinitiative «Recht auf Wohnen» mit 3'218 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 10. Juni 2017 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am 20. Juni 2017 ungenutzt abgelaufen.

2.4 Überweisung an den Regierungsrat und Antrag an den Grossen Rat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

3.1 Das Anliegen der Initiative

Die vorliegende Initiative will § 11 Abs. 2 KV mit einem weiteren Passus ergänzen, wonach der Kanton das Recht auf Wohnen anerkennt. Er soll hierfür die zu seiner Sicherung notwendigen Massnahmen treffen, damit Personen, die in Basel-Stadt wohnhaft und angemeldet sind, sich einen ihrem Bedarf entsprechenden Wohnraum beschaffen können, dessen Mietzins oder Kosten ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht übersteigt.

3.2 Formulierte – unformulierte Initiative

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden Initiative «Recht auf Wohnen» handelt es sich um einen ausformulierten Verfassungstext, der gemäss Vorschlag der Initiantinnen und Initianten § 11 Abs. 2 KV ergänzen soll. Die vorgeschlagene Ergänzung lässt sich ohne weiteres Dazutun in das bestehende Regelwerk einfügen und erfüllt damit die Erfordernisse an eine ausformulierte Initiative gemäss § 47 Abs. 3 KV bzw. von § 1 IRG.

3.3 Materielle Prüfung

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

3.3.1 Übereinstimmung mit höherem Recht

Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. e Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) setzen sich Bund und Kantone in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass namentlich Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können.

Nach Art. 108 Abs. 1 BV fördert der Bund den Wohnungsbau, den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, das dem Eigenbedarf Privater dient, sowie die Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus. Er fördert gemäss Art. 108 Abs. 2 BV insbesondere die Beschaffung und Erschliessung von Land für den Wohnungsbau, die Rationalisierung und die Verbilligung des Wohnungsbaus sowie die Verbilligung der Wohnkosten. Dabei berücksichtigt er namentlich die Interessen von Familien, Betagten, Bedürftigen und Behinderten (vgl. Art. 108 Abs. 4 BV). Gestützt auf Art. 108 BV hat der Bundesgesetzgeber das Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG; SR 842) sowie das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG; SR 843) erlassen. In beiden Erlassen sieht der Bund Fördermassnahmen des Bundes für die Erreichung der verfassungsmässigen Ziele vor.

Daneben gewährleistet Art. 12 BV das Recht auf Hilfe in Notlagen. Demnach hat derjenige, der in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Gegenstand der Überlebens- und Überbrückungshilfe bilden Nahrung, Kleidung, Obdach und die medizinische Grundversorgung und allenfalls immaterielle Hilfestellungen (THOMAS GÄCHTER/GREGORI WERDER, in: BERNHARD WALDMANN/EVA MARIA BELSER/ASTRID EPINEY [Hrsg.], Basler Kommentar zur Bundesverfassung, Basel 2015, Art. 12 N 25).

Die Initiative verlangt, dass der Kanton das Recht auf Wohnen anerkennt und er die zu seiner Sicherung notwendigen Massnahmen trifft, damit Personen, die in Basel-Stadt wohnhaft und angemeldet sind, sich einen ihrem Bedarf entsprechenden Wohnraum beschaffen können, dessen Mietzins oder Kosten ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht übersteigt. Der Initiativtext lässt offen, welche Massnahmen der Kanton zu ergreifen hat. Bei Annahme der Initiative durch die Stimmbevölkerung wird die geforderte Verfassungsbestimmung allenfalls der Konkretisierung auf tieferer Erlassstufe bedürfen. Aufgrund der Thematik bietet sich dafür eine Revision des Gesetzes über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG; SG 861.500) an. Die übergeordneten Bestimmungen des Bundesrechts sind zu beachten.

3.3.2 Beachtung kantonalen Rechts

Gemäss § 11 Abs. 1 lit. g KV ist der Schutz des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation gewährleistet. § 34 Abs. 2 KV sieht vor, dass der Staat im Interesse eines ausgeglichenen Wohnungsmarktes den Wohnungsbau fördert und dabei auf ein angemessenes Angebot vor allem an familiengerechten Wohnungen achtet. Das WRFG bezweckt den Erhalt und die Schaffung von vielfältigem, unterschiedlichen Ansprüchen genügendem, insbesondere familiengerechtem Wohnraum.

Eine Unvereinbarkeit mit anderen baselstädtischen Verfassungsbestimmungen ist nicht ersichtlich.

3.3.3 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie

Es muss eine faktische oder juristische Unmöglichkeit vorliegen, damit eine Initiative für ungültig erklärt werden kann. Die Unmöglichkeit muss offensichtlich sein und sich direkt aus dem Initiativtext ergeben. Nicht ausreichend für die Ungültigkeit ist, wenn sich grosse Schwierigkeiten bei der Umsetzung einer Initiative im Falle ihrer Annahme abzeichnen (BGE 128 I 190 E. 5). Vorliegend kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass bestimmte Massnahmen ergriffen werden können, auch wenn er ein «Recht auf Wohnen» letztlich als nicht einklagbar erachtet. Wie diese Massnahmen konkret aussehen können und sollen, wird im weiteren Verfahren zu prüfen sein (vgl. Kapitel 4).

Ferner weist das Initiativbegehren einen inhaltlichen Zusammenhang auf.

3.4 Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 20 Abs. 2 IRG und § 13 Satz 2 IRG kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die vorliegende formulierte Initiative rechtlich zulässig ist.

4. Weiteres Verfahren

Wird eine Initiative für rechtlich zulässig erklärt, entscheidet gemäss § 18 IRG der Grosse Rat über das weitere Verfahren. Dabei kann er die Initiative entweder sofort dem Volk vorlegen oder sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung überweisen.

Beschliesst der Grosse Rat, eine Initiative sofort dem Volk vorzulegen, darf er dem Volk dazu keine Empfehlung abgeben und ihm auch nicht einen Gegenvorschlag vorlegen (§ 18 Abs. 3

lit. a IRG). Ein solches Verfahren rechtfertigt sich nur, wenn die Auswirkungen der neuen Regelung für die Stimmberechtigten ohne weiteres ersichtlich sind oder zum betreffenden Zeitpunkt ein verbindlicher Entscheid angezeigt ist. Andernfalls empfiehlt sich eine Überweisung der Initiative an den Regierungsrat, welcher dem Grossen Rat Bericht erstattet (§ 18 Abs. 3 lit. b IRG).

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass bei der formulierten Initiative «Recht auf Wohnen» die Voraussetzungen für eine direkte Unterbreitung zur Abstimmung nicht gegeben sind. Insbesondere ist den Stimmberechtigten nicht ersichtlich, was unter „Recht auf Wohnen“ genau zu verstehen ist und welche Massnahmen ergriffen werden können. Nicht zuletzt gilt es zu berücksichtigen, dass zurzeit im Kanton Basel-Stadt verschiedene wohnpolitische Vorstösse¹ und Initiativen² hängig sind. Eine Überweisung der Initiative «Recht auf Wohnen» zur Berichterstattung an den Regierungsrat erlaubt es, die Initiative in Zusammenhang mit den weiteren Vorstössen und Initiativen und der sich zurzeit in der Überarbeitung befindlichen kantonalen Wohnraumentwicklungsstrategie zu prüfen und so in einen Gesamtkontext zu stellen.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und § 18 IRG stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Anträge:

1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss wird zugestimmt und die formulierte Volksinitiative «Recht auf Wohnen» für rechtlich zulässig erklärt.
2. Die formulierte Verfassungsinitiative «Recht auf Wohnen» wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss § 16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

¹ u.a. Motion Tonja Zürcher betreffend Bürgschaften für den Kauf bestehender Liegenschaften durch gemeinnützige Wohnbauträger (P175018), welcher der Grosse Rat am 28. Juni 2017 an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innert zwei Jahren überwiesen hat.

² Kantonale Volksinitiative „Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)“ (P161582), kantonale Volksinitiative „Mieterschutz beim Einzug (JA zu bezahlbaren Neumieten)“ (P161581) und kantonale Volksinitiative „Wohnen ohne Angst vor Vertreibung (JA zu mehr Rücksicht auf ältere Mietparteien)“ (P161580)

Grossratsbeschluss

über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative «Recht auf Wohnen»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 17.0913.01 vom 27. September 2017, beschliesst:

://: Die mit 3'218 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative «Recht auf Wohnen» (Verfassungsinitiative) wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.